

Offenen Fragen „Grundrente“

Bei der Einkommensrechnung ist mir nicht klar warum die Steuerbescheide bzw. Abfrage beim Finanzamt soweit rückwirkend angefordert werden. Handelt es sich um einen Neurentner 2021 wird das Einkommen aus 2020 oder 2019 herangezogen oder noch später. Die Rentner arbeiten in der Regel Vollzeit vor Rentenbeginn und hätten doch so nie einen Anspruch auf einen Zuschlag. Wird bei dem Neurentner 2021 mit dem Steuerbescheid 2021 zu einem späteren Zeitpunkt der Zuschlag rückwirkend für 2021 neu berechnet? Gibt es dann nur vorläufige Bescheide?

Es ist gesetzlich geregelt, dass die Einkommensdaten des vorvergangenen Jahres, bzw. wenn nicht vorhanden, die des vor-vorvergangenen Jahres herangezogen werden (§ 97a Abs. 2 S. 3 & 3 SGB VI). Es ist tatsächlich so, dass viele Rentner in den ersten Rentenjahren durch die Anrechnung wohl keinen/einen geringeren Grundrentenzuschlag erhalten werden. Eine rückwirkende Berichtigung ist gesetzlich nicht vorgesehen, dementsprechend sind die Bescheide endgültig. Die Einkommensdaten für 2021 sind dann frühestens für die Einkommensprüfung im Jahr 2023 maßgebend.

Bekommt der Neurentner in 2021 seinen Bescheid und aufgrund der Einkommensanrechnung aus z.B. 2019 keinen Grundrentenzuschlag kann er von sich aus mit neuen Einkommensnachweisen ein Überprüfungsverfahren einleiten?

Nein, Überprüfungsverfahren sind nicht vorgesehen. Es gelten immer die vom Finanzamt übermittelten Werte. Ist ein Versicherter mit den im Steuerbescheid ausgewiesenen Daten nicht einverstanden, muss er sich direkt an das Finanzamt wenden.

Es heißt in den Schulungen der DRV das wir zu Steuern keine Auskünfte geben sollen da dies nicht unser Themenfeld ist. Es soll ans Finanzamt oder Steuerberater verwiesen werden. Wenn bei der Einkommensanrechnung aber von steuerlichem Gewinn ausgegangen wird bzw. was für die Steuer relevant ist wie sollen wir vor Ort sagen können was beim Grundrentenzuschlag angerechnet werden könnte?

Meiner Meinung nach geht es über unser Beratungswissen hinaus.

Da die Einkommensanrechnung immer auf die Einkommensdaten eines zurückliegenden Zeitraumes abstellt, kann unter normalen Umständen der letzte vorliegende Einkommensteuerbescheid herangezogen werden. Der Betrag, der dort als "zu versteuerndes Einkommen" ausgewiesen ist, plus der steuerfreie Anteil von Rente und Versorgung und ggf. Kapitaleinkünfte bilden den anzurechnenden Betrag.

bzgl. der Grundrente und der Einkommensanrechnung auf den errechneten Zuschlag: ich habe mir notiert: keine Anrechnung bei Renten wegen Tod --> können Sie mir hierzu Informationen geben ? Da habe ich anscheinend nicht genügend mitgeschrieben, denn nun kann ich dazu keine Verbindung mehr herstellen Außerdem habe ich mir auch notiert, dass der Zuschlag nur bei Neurenten geleistet werden kann. Stimmt das so? Das würde ja bedeuten, dass alte Renten nicht auf einen Anspruch auf den Grundrenten-Zuschlag überprüft werden

Ich versuche, den Fall mit einem Beispiel zu erklären: Eine Versicherte bezieht eine Altersrente, in der ein Grundrentenzuschlag enthalten ist, sowie eine Witwenrente.

-> Bei der Einkommensanrechnung nach § 97a SGB VI ist nun die Altersrente (ohne Grundrentenzuschlag) und die Witwenrente als Einkommen zu berücksichtigen

-> Bei Einkommensanrechnung auf die Witwenrente nach § 97 SGB VI ist nur die Altersrente ohne den Anteil des Grundrentenzuschlags anzurechnen, also nur der "originäre" Teil der Rente.

Bei Neurenten wird der Grundrentenzuschlag unabhängig davon geprüft, ob aktuell ein Zahlbetrag zustande kommt. Daher kann es vorkommen, dass z.B. bei Renten wegen Erwerbsminderung oder bei Witwenrente die Rente aktuell als "Nullrente" läuft, sich also kein Zahlbetrag ergibt, der Grundrentenzuschlag aber dennoch geprüft wird. Falls beim Grundrentenzuschlag nach Einkommensanrechnung ein Betrag übrig bleibt, wird dieser Betrag ausgezahlt. In der Praxis wird dieser Fall aber wohl eher selten vorkommen, da bei einem so hohen Einkommen, dass die Rente als Nullrente gezahlt wird, die Einkommensfreibeträge des Grundrentenzuschlags wohl in der Regel auch überschritten sind.

Diese Sonderregelung gilt nur für Neurenten. Bestandsrenten, die als "Nullrente" laufen, werden diesbezüglich nicht überprüft. (Gilt aber nur für die Nullrenten; "normale" laufende Renten werden dagegen schon überprüft)

Wie ist das, wenn jemand nur geringfügig Beschäftigung ausgeübt hat, Pflichtbeiträge immer, also 45 Jahre hat ?

Geringfügige, versicherungspflichtige Beschäftigung ergeben Pflichtbeitragszeiten, die als Grundrentenzeit zu berücksichtigen sind.

Damit diese Zeiten auch zu Grundrentenzeiten werden, müssen pro Monat 0,0250 Entgeltpunkte vorliegen. Bei einem angenommenen Verdienst von 450 € im Monat und einem Durchschnittsentgelt von 41.541,00 € (Wert 2021) ergeben sich 0,0108 Entgeltpunkte pro Monat. Liegen also keine weiteren Zeiten in diesen Monaten, für die Entgeltpunkte berechnet werden, ergeben Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung keine Grundrenten-Bewertungszeiten.

Wäre es möglich, die Berechnung des Grundrentenzuschlages mit 1 – 2 Rechen-Beispielen zu verdeutlichen?

Beispiel 1: Berechnung des Zuschlags (viele Monate mit Grundrenten-Bewertungszeiten)

Es sind 40 Jahre und 2 Monate Grundrentenzeiten vorhanden, die alle gleichzeitig auch Grundrenten-Bewertungszeiten sind Durchschnittswert an EP aus Kalendermonaten mit Grundrenten-Bewertungszeiten: 0,0271 EP

Maßgebender Höchstwert: 0,0667 EP, da mindestens 35 Jahre Grundrentenzeiten vorliegen.

Lösung:

Der Zuschlag umfasst zunächst den Durchschnittswert an EP aus Kalendermonaten mit Grundrenten-Bewertungszeiten, d. h. 0,0271 EP.

Dieser Wert ist nicht zu begrenzen, da das Zweifache des Durchschnittswertes den maßgeblichen Höchstwert nicht übersteigt ($0,0271 \text{ EP} \times 2 = 0,0542 \text{ EP} < 0,0667 \text{ EP}$).

Der Wert von 0,0271 EP wird mit dem Faktor 0,875 vervielfältigt und anschließend grundsätzlich mit der Anzahl der Kalendermonate mit Grundrenten-Bewertungszeiten.

Da jedoch 482 Kalendermonaten vorhanden sind, ist die Anzahl der Kalendermonate auf 420 zu begrenzen.

$$0,0271 \text{ EP} \times 0,875 \times 420 = 9,9593 \text{ EP}$$

Es ergibt sich ein Zuschlag nach § 76g SGB VI von 9,9593 EP.

Beispiel 2: Berechnung des Zuschlags (wenige Monate mit Grundrenten-Bewertungszeiten; möglich z.B. bei Personen mit vielen ausländischen Versicherungszeiten, die zwar Grundrentenzeiten darstellen, aber keine Grundrenten-Bewertungszeiten)

Es sind 34 Jahre und 9 Monate Grundrentenzeiten vorhanden und zwei Kalendermonate mit Grundrenten-Bewertungszeiten

Durchschnittswert an EP aus Kalendermonaten mit Grundrenten-Bewertungszeiten: 0,0505 EP

Maßgebender Höchstwert: 0,0626 EP

Lösung:

Der Zuschlag umfasst zunächst den Durchschnittswert an EP aus Kalendermonaten mit Grundrenten-Bewertungszeiten, d. h. 0,0505 EP.

Dieser Wert ist zu begrenzen, da das Zweifache des Durchschnittswertes den maßgeblichen Höchstwert übersteigt ($0,0505 \text{ EP} \times 2 = 0,1010 \text{ EP} > 0,0626 \text{ EP}$).

Die Begrenzung erfolgt auf den Differenzbetrag zwischen dem maßgebenden Höchstwert und dem Durchschnittswert ermittelt, d. h. auf 0,0121 EP (= $0,0626 \text{ EP} - 0,0505 \text{ EP}$).

Der so begrenzte Durchschnittswert wird mit dem Faktor 0,875 vervielfältigt und anschließend mit der Anzahl der Kalendermonate an Grundrenten-Bewertungszeiten, d. h. mit 2 ($2 < 420$):

$$0,0121 \text{ EP} \times 0,875 \times 2 = 0,0212 \text{ EP}$$

Es ergibt sich ein Zuschlag nach § 76g SGB VI von 0,0212 EP.